

**Dritte Satzung zur Änderung
der Parkgebührensatzung vom 01.08.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden—Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 14. März 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Parkgebühren der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 01.08.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.09.2018, beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mindestgebühr für Parken mit Ausnahme von § 3 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt 1 €
- (2) Die Gebühren für das Parken betragen:
- (3)

1. in der Parkgebührenzone „Bahnhof“	
für jede angefangene 15 Minuten (Brötchentaste)	0,00 €
2. in der Parkgebührenzone „1 Stunde“	
pro Stunde	1,40 €
3. in der Parkgebührenzone „4 Stunden“	
pro Stunde	1,40 €
4. in den Parkgebührenzonen „24 Stunden“; „Langzeitparkplätze“	
pro Stunde	1,40 €
über 7 Stunden bis zu 24 Stunden	11,20 €
für 7 Tage	20,00 €
für 31 Tage	60,00 €
5. in der Parkgebührenzone „Dauerparkplätze“	
pro Stunde	1,40 €
über 7 Stunden bis zu 24 Stunden	11,20 €
für 7 Tage	15,00 €
für 31 Tage	30,00 €

6. für den Parkplatz am Strandbad	
pro Stunde	1,40 €
über 4 Stunden bis zu 24 Stunden	7,00 €
7. auf dem Wohnmobilparkplatz Halbinsel Mettnau für jede angefangene 24 Stunden, ganzjährig	19,00 €
8. auf dem Wohnmobilparkplatz Herzen für jede angefangene 24 Stunden, ganzjährig	19,00 €

2. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu aufgenommen:

Soweit die Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von Dauerparkscheinen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

3. § 8 wird wie folgt neu aufgenommen:

Handyparken wird mit in Kraft treten dieser Satzung eingeführt.

4. Der bisherige § 8 wird zu § 9

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Radolfzell am Bodensee, 15.03.2023

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister